



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@gued.at

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
5.526/ 2014-VA/Neug/SchM

Ihr Zeichen:
BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014

Datum:
Wien, 22.5.2014

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
(Exekutionsordnungs-Novelle 2014 – EO-Nov. 2014)**

Die Gewerkschaft Öffentlich Dienst übermittelt zu oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme:

Nach der Systematik des Rechtspflegergesetzes spiegelt sich das Arbeitsgebiet der jeweiligen Rechtspflegersparte in folgenden Paragraphen wider:

§ 16 RpflG: Wirkungskreis des Rechtspflegers: Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 RpflG: Wirkungskreis in Zivilprozess- und Exekutionssachen

§ 17a RpflG: Wirkungskreis in Insolvenzsachen

§ 18 RpflG: Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen

§ 19 RpflG: Wirkungskreis in Kindschafts- u.

Sachwalterschaftsangelegenheiten

§ 20 RpflG: Wirkungskreis in Angelegenheiten des Gerichtserlasses und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse

§ 21 RpflG: Wirkungskreis in Grundbuchs- und Schiffsregistersachen

§ 22 RpflG: Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

Zur geplanten Änderung des § 17 RpflG:

Aus den Erläuterungen zur geplanten EO-Novelle geht hervor, dass im Zusammenhalt mit dem vorgeschlagenen § 408 EO (gemeint ist wohl: § 403a EO) über die Geschäftsverteilung und der Änderung des § 17 RpflG beabsichtigt wird, dass über den Ehegattenunterhalt im streitigen Verfahren ein Richter und über den Kindesunterhalt im außerstreitigen Verfahren ein mit Familienrechtssachen betrauter Diplomrechtspfleger (= Außerstreitrechtspfleger) entscheiden soll.

Es bestehen zwar keine Bedenken gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Kompetenzerweiterung der Diplomrechtspfleger, jedoch wird hier angeregt, die Änderungen in Bezug auf die Entscheidung über Anträge nach den §§ 35 und 36 EO in Unterhaltssachen nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 4 in den dafür vorgesehenen § 19 RpflG (Außerstreit), und nicht wie im Entwurf in § 17 RpflG (Exekution) aufzunehmen.

Die Bundesvertretung Justiz befürwortet die geplante EO-Novelle, zumal nunmehr aufgrund uneinheitlicher Judikatur klargestellt wird, dass Streitigkeiten über rückwirkende Änderungen des Unterhalts bei Anhängigkeit eines Exekutionsverfahrens nicht mehr wahlweise mit Oppositionsklage oder Unterhaltsherabsetzungsantrag sondern einheitlich im außerstreitigen Verfahren zu erledigen sind.

Hingewiesen wird aber, dass Kompetenzerweiterungen der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger nur dann erfolgen sollen bzw. gut geheißen werden, wenn hinsichtlich der Personalpolitik auch eine entsprechende Bewertung der Anträge und nötigenfalls auch eine der zusätzlichen Belastung entsprechende Dotierung erfolgt. Ein Mangel an

Entscheidungsorganen würde unweigerlich zu dem Umstand führen, dass die Entscheidungsqualität sinkt oder zu nicht gewünschten längeren Erledigungszeiten zu Lasten der Bevölkerung führt.

Die österreichischen Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger können ihre Aufgaben nur dann bestmöglich erfüllen, wenn auch der Personalbedarf entsprechend gesichert ist.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Fritz Neugebauer)
Vorsitzender